

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission, ausgenommen der Vertreter der Gewerkschaft, müssen mindestens eine abgeschlossene Lehrmeisterausbildung besitzen.

(4) In Betrieben ohne Berufsbildungseinrichtungen und in Betrieben mit Bildungseinrichtungen, in denen die Bedingungen zur Bildung einer Prüfungskommission nicht gegeben sind, benennt das dem Betrieb übergeordnete Organ die Mitglieder der Prüfungskommission. Ein Vertreter dieses Organs übernimmt den Vorsitz.

(5) Das Protokoll über die abgelegte Lehrprobe mit der von der Prüfungskommission ermittelten Note ist über den zuständigen Konsultationsstützpunkt innerhalb einer Woche an das Institut einzureichen.

(6) Nach erfolgreichem Abschluß der Prüfung und Eingang der Prüfungsunterlagen ist durch das Institut eine Urkunde mit dem Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Lehrmeister“ (mit Benennung der Fachrichtung, in der die Meisterausbildung erfolgte) und ein Zeugnis mit den Noten für die Lehrgebiete Pädagogik, Psychologie und Didaktik und der Note für die Lehrprobe auszustellen.

## § 8

### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Abteilung Fernstudium des Instituts einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 3 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Direktor des Instituts zur Entscheidung zuzuleiten. Der Betroffene ist davon zu informieren. Der Direktor des Instituts hat innerhalb einer weiteren Woche endgültig zu entscheiden.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 9

### Studiengebühren

Die Studiengebühr in Höhe von 40 M ist vom Teilnehmer zu Beginn des Fernstudiums an das Institut zu entrichten.

## § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Fernstudium entsprechend dieser Anordnung beginnt erstmalig im September 1974.

(3) Das Fernstudium mit einer Dauer von 12 Monaten entsprechend § 4 der Anordnung vom 25. November 1966 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBL II 1967 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 28. Dezember 1967 (GBL II 1968 Nr. 13 S. 57) beginnt letztmalig im Februar 1974 und endet im Februar 1975. Der § 4 der Anordnung vom 25. November 1966 tritt am 31. Juli 1975 außer Kraft.

(4) Die Anordnung vom 24. April 1968 über die Durchführung von Prüfungen an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen (GBL II Nr. 48 S. 260) ist für die Prüfung der Lehrmeister entsprechend der Anordnung über die Ambildung der Meister zu Lehrmeistern nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. September 1973

**Der Staatssekretär  
für Berufsbildung**

Weidemann

## Anordnung über die staatliche Anerkennung von LPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion mit vorbildlicher Pflanzkartoffel- bzw. Speisekartoffelproduktion

vom 28. August 1973

Zur Förderung der Initiative der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter in den LPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion bei der Erhöhung der Qualität der Pflanzkartoffeln und der Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln in bester Qualität wird folgendes angeordnet:

### § 1

LPG, VEG und deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion mit Vorbildlicher Pflanzkartoffel- bzw. Speisekartoffelproduktion können nach Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen als „Staatlich anerkannter Speisekartoffelproduzent“ bzw. „Staatlich anerkannter Pflanzkartoffelvermehrter“ (Vorvermehrung, Vermehrung und Nachbauproduktion) anerkannt werden.

### § 2

Für die staatliche Anerkennung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die LPG, VEG und deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion müssen die acker- und pflanzenbaulichen sowie agrotechnischen Erfordernisse entsprechend der Direktive vom 30. Mai 1972 zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Hektarerträge bei Speisekartoffeln\* erfüllen, die erarbeiteten Betriebstechnologien und die Parameter der zutreffenden Standards (TGL) einhalten, die durchgeführten Maßnahmen auf der Schlagkartei nachweisen, das staatliche Aufkommen bei Pflanzkartoffeln bzw. Speisekartoffeln Sortiments- und termingerech erfüllt und mindestens 2 Jahre Kartoffelerträge von mindestens 140 dt/ha Speisekartoffeln (Marktware), 135 dt/ha Pflanzkartoffeln (Pflanzgutmenge) in bester Qualität erzielt haben.

2. Spezielle Bedingungen für Pflanzkartoffeln sind:

- a) Bei der **inneren Qualität** der Pflanzkartoffeln der einzelnen Vermehrungsstufen sind zu erreichen:

#### Ergebnisse der 4. Feldprüfung

C-Klone, V 1 und V 2	keine Abstufung und keine Aberkennung,
V 3 und E	Abstufung nicht mehr als eine Sorte, keine Aberkennung,
H <sub>z</sub>	Abstufung «der Aberkennung nicht mehr als bei einer Sorte vom gesamten Anbau,
N <sub>b</sub>	Abstufung oder Aberkennung nicht mehr als bei einer Sorte vom gesamten Anbau entsprechend der zur endgültigen Anerkennung durchgeführten Feldprüfung;

#### Ergebnisse Augenstecklingsprüfung

C-Klone, V 1	keine Abstufung und keine Aberkennung,
V 2, V 3	keine Aberkennung, Abstufung nicht mehr als eine Sorte,
E, H <sub>z</sub>	Abstufung oder Aberkennung nicht mehr als eine Sorte vom gesamten Anbau.

Bei der Stufe Hochzucht darf insgesamt im Ergebnis der 4. Feldprüfung und der Augenstecklingsprüfung nur eine Sorte vom gesamten Anbau aberkannt werden.

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 6/1972 S. 63